

### TEIL A (24 Punkte)

I. Seit Juli 2008 ist es Gemeinden aus Datenschutzgründen untersagt, Radarmessungen selbst durchzuführen. Da seither ein dramatischer Anstieg an Verkehrsübertretungen zu verzeichnen ist, fordert Gemeindebund-Präsident Mödlhammer für die Kommunen das Recht zurück, auf Gemeindestraßen die Geschwindigkeit messen zu dürfen. Während 80 Prozent der eingenommenen Strafgeelder bei den Gemeinden bleiben sollen, wären 20 Prozent an die Bezirkshauptmannschaften abzuführen, die für Anonymverfügungen und Anzeigen zuständig sind. Damit die Gemeinden wieder selbst „blitzen“ dürfen, müsste die StVO (Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden [Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960]) geändert werden.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Die StVO ist unter den Kompetenztatbestand des Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG zu subsumieren. Welche Auslegungsmethode ist insbesondere heranzuziehen, wenn Unsicherheiten bestehen, ob die StVO tatsächlich unter diesen Kompetenztatbestand zu subsumieren ist? Erläutern Sie diese ausführlich! .. (3)
2. Welche drei Möglichkeiten stünden dem Bundesrat zu, wenn der Gesetzesbeschluss des Nationalrates zur Änderung der StVO bei ihm einlangt? Wie kann der Nationalrat darauf reagieren? Erläutern Sie ausführlich! ..... (3)
3. Könnte mit der Novelle auch die Vollziehung der strafrechtlichen Bestimmungen der StVO den Gemeinden in den eigenen Wirkungsbereich übertragen werden? Begründen Sie!..... (3)
4. Erläutern Sie ausführlich, was unter einer Anonymverfügung zu verstehen ist? Wie kann man sich gegen diesen Rechtsakt zur Wehr setzen? ..... (3)
5. Welche weiteren abgekürzten Verfahren kennt das VStG – neben der Anonymverfügung – noch? Wodurch unterscheiden sich diese Verfahren grundsätzlich vom ordentlichen Strafverfahren?..... (3)
6. Mit welchem Rechtsmittel kann man ein Straferkenntnis bekämpfen? Wer hat über dieses Rechtsmittel zu entscheiden? Nennen Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n)! ..... (2)
7. In welches verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht greift ein Strafbescheid, mit dem eine Geldstrafe verhängt wird, ein? Definieren Sie den Schutzbereich und nennen Sie die gesetzliche(n) Grundlage(n)! ..... (3)
8. Welche Kriterien muss der Gesetzgeber beachten, wenn er einen Eingriff in ein Grundrecht mit Gesetzesvorbehalt vornimmt? ..... (4)

## **TEIL B (26 Punkte)**

Simon S, geboren am 7.3.1979, ist schon seit seiner Kindheit sportbegeistert. Deshalb stand für ihn nach der Schule schnell fest, dass ihm eine Lehre zum Sportartikel-Verkäufer viel Freude machen würde. Diesen Traum konnte sich Simon sogar in seiner Heimatgemeinde Gosau (Bezirk Gmunden) in einem kleinen Sportartikelgeschäft erfüllen. Simon ist leidenschaftlicher Taucher, der in seiner Freizeit dem Tauchsportverein am Gosausee angehört. Aufgrund dessen entwickelte er sich nach abgeschlossener Lehre geradezu zum Spezialisten für Beratung und Verkauf von Tauchsportartikeln. Im Jahr 2000 setzte sich der Besitzer des Geschäftes zur Ruhe, woraufhin Simon den Laden übernahm. Die Vorzüge der Selbständigkeit waren zu verlockend. Vor allem mehr Zeit für das Tauchen versprach sich Simon, wenn er fortan sein eigener Chef sein könne. Seit dem Jahr 2002 entwickelten sich die Geschäfte allerdings zunehmend schlechter. Simon war mit der Situation überfordert und geriet in dieser Zeit auch privat an äußerst dubiose Geschäftspartner. Schließlich gab es im September 2005 keine andere Möglichkeit mehr, als über sein Vermögen den Konkurs anzumelden. Im Laufe der folgenden Monate kam es zu einem Zwangsausgleich.

Im darauffolgenden Jahr jobbte Simon nur gelegentlich bei einem Tauchsport-Geschäft als Verkäufer. Dem Eigentümer des Ladens, Ernst E, blieben sein Know-How und seine Leidenschaft zum Tauchsport nicht lange verborgen. Deshalb bot er Simon bald eine Teilzeitstelle als Verkäufer (im Ausmaß von 30 Stunden) an. Eine Vollzeitkraft könne Ernst sich momentan nicht leisten. Simon nahm gerne an. Seither ging es bei ihm wieder bergauf. Die Aufgaben erledigte er zur absoluten Zufriedenheit seines Chefs. Den hohen Verkaufsumsatz belohnte dieser mit großzügigen Provisionen.

Im Tauchsportverein wird Simon immer wieder angesprochen, er solle doch Tauchkurse für Anfänger und Fortgeschrittene am Gosausee anbieten. Denn nicht nur Einheimische, sondern auch immer mehr Touristen möchten die wunderschöne Seenwelt des Salzkammergutes erkunden, weshalb sich Tauchkurse bestimmt als lukratives Geschäft erweisen würden. Simon, der die Kursbeiträge gut zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes gebrauchen könnte, würde diese Aufgabe darüber hinaus große Freude bereiten. Daher absolvierte er den Lehrgang zur Ausbildung von Tauchlehrern entsprechend der Verordnung BGBl 1992/529 idF BGBl II 2006/307 und legte am 20. September 2010 die Prüfung zum „staatlich geprüften Tauchtrainer“ erfolgreich ab. Ab 1.6.2011 möchte er mit dieser Tätigkeit beginnen und auf selbständiger Basis Tauchkurse anbieten.

Simon möchte fortan nur mehr 20 Stunden im Geschäft mitarbeiten. Sein Chef verspricht sich vom Vorhaben des Simon durchaus Vorteile, da dieser bei den Trainingseinheiten Werbung für das Geschäft machen und potenzielle Kunden anwerben kann. Die Empfehlung eines Trainers ist wohl die beste Werbung. Deshalb unterstützt er ihn auch bei seinem Vorhaben.

Vor einigen Monaten verstarb Simons Großmutter, die sich von Herzen eine gute und erfolgreiche Zukunft für ihren einzigen Enkel wünschte. Die Sorge, dass die finanziellen Schwierigkeiten der Vergangenheit noch immer einen Schatten auf die berufliche Zukunft von Simon werfen könnten, belastete die alte Dame. Deshalb vermachte sie ihr gesamtes Vermögen iHv € 150.000,- ihrem Enkel. Dieser will das Geld seiner Großmutter auf keinen Fall mehr leichtfertig aufs Spiel setzen und hat dieses bereits in Form eines Sparbuches angelegt.

Er fürchtet jedoch, dass bei seinen KursteilnehmerInnen der eine oder andere Tauchunfall passieren könnte – wie das bei solchen Sportarten eben gelegentlich vorkommt. Deshalb hat er für alle Fälle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche ab 1.6.2011 in Deckung ist. Denn wie gefährlich Sport sein kann, musste er erst vergangenen Monat feststellen, als er beim Down-Hill-Fahren mit dem Mountainbike unglücklich zu Sturz kam und sich dabei einen Bruch des rechten Armes zuzog. Nach Angabe der Ärzte hatte er aber Glück und dem am 1.6.2011 geplanten ersten Tauchkurs, zu dem sich bereits 15 Personen angemeldet haben, dürfte nichts im Wege stehen. Auch Folgeschäden sind aufgrund des Verletzungsbildes nicht zu erwarten. Ansonsten bescheinigt ihm der Arzt im Gutachten vom 29.4.2011 vollste körperliche Fitness, die einem Tauchlehrer in seinem Beruf auch abverlangt wird.

**AUFGABE: Verfassen Sie einen zweckentsprechenden Schriftsatz für den Simon S!**

## **§ 2 Sportarten**

(1) Welche Sportarten der Sport im Sinn dieses Landesgesetzes umfaßt, wird von der Landesregierung insbesondere unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene nach Anhörung des Landessportrates mit Verordnung festgestellt.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landessportrates durch Verordnung jene Sportarten (Abs. 1) zu bezeichnen, die auf Grund der mit ihrer Ausübung üblicherweise verbundenen Gefahren eine qualifizierte Ausbildung erfordern oder für die im Interesse des Tourismus ein qualifizierter Unterricht nötig ist.

## **§ 12 Tätigkeitsbereiche**

(1) – (2) [...]

(3) Die Tätigkeit des Sportlehrers umfaßt die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Sportart gemäß § 2 Abs. 2 [...].

## **§ 13 Berechtigungsschein**

(1) Die Tätigkeiten gemäß § 12 dürfen [...] erwerbsmäßig nur auf Grund eines entsprechenden Berechtigungsscheines ausgeübt werden. Der Berechtigungsschein ist auf Grund einer schriftlichen Anmeldung der Tätigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde [...] auszustellen, wenn der Anmelder die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 14 erfüllt und die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche fachliche Befähigung gemäß § 15 besitzt.

(2) – (4) [...]

(5) Eine Tätigkeit wird erwerbsmäßig ausgeübt, wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist.

## **§ 14 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Der Berechtigungsschein darf nur einer natürlichen Person ausgestellt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Verlässlichkeit besitzt,
3. zur jeweiligen Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist und
4. das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

(2) [...]

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist jedenfalls nicht gegeben, wenn

1. der Bewerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993) unterliegt;

dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;

2. über das Vermögen des Bewerbers der Konkurs eröffnet wurde und es zu einem Zwangsausgleich kommt oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde; dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;

3. [...]

(4) [...]

(5) Der Mangel der erforderlichen Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z 2 ist nachzusehen, wenn auf Grund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Bewerbers erwartet werden kann, daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird.

(6) – (7) [...]

## **§ 15 Fachliche Befähigung**

(1) Die fachliche Befähigung wird erbracht,

1. für den Betrieb einer Schischule:

a) – c) [...]

2. [...]

3. für die Tätigkeit als Sportlehrer: durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen, in der Verordnung BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2006 geregelten Lehrgangs zur Ausbildung von Sportlehrern in der Sportart, die der angemeldeten Tätigkeit entspricht.

[...]

(2) – (7) [...]

## **§ 16 Verfahren**

(1) Wer eine Tätigkeit gemäß § 12 erwerbsmäßig ausüben will, hat diese Tätigkeit vor ihrer Aufnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung der beabsichtigten Tätigkeit und den für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehenen Standort zu enthalten.

Anzuschließen sind:

1. [...]

2. eine Strafregisterbescheinigung [...]

3. ein ärztliches Zeugnis über gesundheitliche Eignung für die jeweilige Tätigkeit, das im Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein darf;

4. - 5. [...]

(2) [...]

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend  
die Feststellung der Sportarten im Sinn des  
Oö. Sportgesetzes (**Oö. Sportartenverordnung 2011**),  
LGBl 14/2011

## **§ 1**

Der Sport im Sinn des Oö. Sportgesetzes umfasst folgende Sportarten:

1. AMERICAN FOOTBALL

2. - 54. [...]

55. TAUCHEN

56. - 62. [...]

Verordnung der Oö. Landesregierung  
betreffend jener Sportarten, die auf Grund der mit ihrer Aus-  
übung üblicherweise verbundenen Gefahr  
eine qualifizierte Ausbildung erfordern,  
LGBl 98/1998

Auf Grund des § 2 Abs. 2 [...] Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr.  
93/1997, wird verordnet:

**§ 1**

Zu jenen Sportarten, die auf Grund der mit ihrer Aus-  
übung üblicherweise verbundenen Gefahren eine qualifizier-  
te Ausbildung erfordern, gehört:

Tauchen